

Nationales Vorauswahlverfahren
gem. Art. 10 des EU-Ratsbeschlusses Nr. 1194/2011/EU vom 16.11.2011
zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union
für das Europäische Kulturerbe-Siegel

*Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012, Ziffer 3 g) ergänzt durch
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2013¹ und
Beschluss der Kultur-MK vom 13.03.2019²*

1. Das Europäische Kulturerbe-Siegel
2. Bestimmungen der EU zum Vorauswahlverfahren auf nationaler Ebene
3. Festlegung des nationalen Vorauswahlverfahrens ab 2015
4. Festlegung des nationalen Vorauswahlverfahrens für den Bewerbungsdurchgang im Übergang 2013/2014

¹ Ergänzung um Ziff. 3 g) gemäß Beschluss des 254. Kulturausschusses am 28.02/01.03.2013 als Kultusministerkonferenz im verkürzten Verfahren.

² Anpassungen im Zuge der Einrichtung einer eigenständigen Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) unter dem Dach der Kultusministerkonferenz.

1. Das Europäische Kulturerbe-Siegel

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union sind mit Beschluss Nr. 1194/2011/EU vom 16.11.2011 übereingekommen, im Rahmen der Europäischen Union eine Auszeichnung mit dem Namen „Europäisches Kulturerbe-Siegel“ einzuführen. Mit Verleihung dieses Siegels soll der Beitrag der ausgewählten Stätten zur Geschichte und Kultur Europas gewürdigt werden ebenso wie deren Engagement zur Stärkung des Gefühls der Zugehörigkeit zur Union von europäischen Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere junger Menschen - und des interkulturellen Dialogs.

Nach einer bis 2014 dauernden Übergangsphase, in der im Hinblick auf das bereits seit 2006 in einigen Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – verbreitete, namensgleiche Europäische Kulturerbe-Siegel besondere Übergangsbestimmungen für die erstmalige Verleihung des neuen EU-Siegels gelten, soll dieses ab 2015 nach einem festgelegten Zeitplan alle zwei Jahre für maximal eine Stätte pro beteiligtem Mitgliedstaat vergeben werden.

Die Auswahl der Stätten findet in einem zweigestuften Verfahren statt:

- Für das nationale Auswahlverfahren sind die Mitgliedstaaten verantwortlich (Art. 10).
- Die Vergabe des Siegels auf EU-Ebene erfolgt durch die Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer Europäischen Jury (Art. 8 i. V. m. Art. 14).

2. Bestimmungen der EU zum Vorauswahlverfahren auf nationaler Ebene

Für die Vorauswahl auf nationaler Ebene enthält der o.g. Ratsbeschluss in Art. 10 folgende Festlegungen:

- Für die Vorauswahl der Stätten sind die Mitgliedstaaten zuständig.
- Jeder Mitgliedstaat kann alle zwei Jahre bis zu zwei Stätten in die Vorauswahl aufnehmen. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 2 fallen hierunter neben den an erster Stelle genannten singulären „Stätten“ auch
 - „länderübergreifende Stätten“ gem. Art. 12
(entweder mehrere, in verschiedenen Mitgliedstaaten befindliche Stätten mit einem bestimmten Schwerpunktthema oder eine Stätte, die sich im Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten befindet; in beiden Fällen wird nur das Kontingent des zu bestimmenden federführenden Mitgliedstaats belastet)
und
 - „nationale thematische Stätten“ gem. Art. 13
(mehrere, in demselben Mitgliedstaat befindliche Stätten mit einem Schwerpunktthema; in diesem Fall wird das Kontingent des Mitgliedstaats nur 1 x belastet).
- Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der in Art. 7 genannten Kriterien und des in Art. 9 genannten und auf der Kommissions-Webseite veröffentlichten Bewerbungsformulars einschließlich der obligatorischen Projektbeschreibung und des obligatorischen Arbeitsplans.
- Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip legt jeder teilnehmende Mitgliedstaat seine Verfahren und seinen Zeitplan für die Vorauswahl der Stätten selbst fest, wobei die Verwaltungsvorschriften so einfach und flexibel wie möglich zu halten sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß dem im Anhang zum o.g. Ratsbeschluss aufgeführten Zeitplan die einheitlichen Bewerbungsformulare für die in die Vorauswahl aufgenommenen bis zu zwei Stätten bis zum 01. März des Jahres, in dem das Auswahlverfahren stattfindet. Von den Bewerbungsformularen ist zusätzlich eine englische Textfassung einzureichen.

Die Kommission veröffentlicht die vollständige Liste der in die Vorauswahl aufgenommenen Stätten und setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen unverzüglich nach Abschluss der Vorauswahlphase davon in Kenntnis, so dass das Europäische Parlament, der Rat, der Ausschuss der Regionen, die Mitgliedstaaten oder jede sonstige Person oder Einrichtung der Kommission Bemerkungen vorlegen können, die Auswirkungen auf die Auswahl dieser Stätten haben könnten.

3. Festlegung des nationalen Vorauswahlverfahrens ab 2015

Die Kultusministerkonferenz trifft für das Vorauswahlverfahren in Deutschland ab 2015 folgende Festlegungen:

- (a) Unter Verwendung des einheitlichen EU-Bewerbungsformulars reichen interessierte Bewerberstätten ihre Bewerbungen bei den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltung für Kultur ein. Zur Gewährleistung eines hochwertigen, auch wissenschaftlichen Standards müssen die Bewerberstätten in Deutschland neben den EU-Kriterien auch die ICOM-Kriterien zur Museumsarbeit oder analoge Standards berücksichtigen. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz bündelt die von den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen geprüften und übermittelten Bewerbungen, wobei diese vollständig spätestens 15 Monate³ vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist vorliegen müssen. Bei Bedarf wird eine Tentativliste geführt.
- (b) Die Kultur-MK beauftragt ein 7-köpfiges Expertengremium mit der Prüfung der deutschen Bewerbungen anhand der EU-Vorgaben über die Verleihung des Europäischen Kulturerbe-Siegels. Die Mitglieder dieses Expertengremiums werden für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Reisekosten für eventuell erforderliche gemeinsame Sitzungen der Expertinnen und Experten werden auf Basis des Bundesreisekostengesetzes von denjenigen Landesministerien oder Senatsverwaltungen für Kultur zu gleichen Teilen getragen, die sich mit Stätten im jeweiligen Bewerbungsdurchgang beteiligen. Das Expertengremium erarbeitet seine Empfehlungen auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsformulare und legt diese spätestens zehn Monate vor Ablauf der EU-Bewerbungsfrist⁴ dem Kulturausschuss vor.
- (c) Der Kulturausschuss befasst sich in der jeweiligen Sommer-Sitzung⁵ des vor dem EU-Auswahldurchgang liegenden Jahres unter Einbeziehung der Empfehlung des Expertengremiums mit den deutschen Bewerbungen.
- (d) Die abschließende Entscheidung über die Vorauswahl deutscher Stätten trifft die Kultur-MK spätestens in ihrer jeweils letzten Sitzung des vor dem EU-Auswahldurchgang liegenden Jahres.

³ Für das erste reguläre Nominierungsjahr 2015 mit dem Stichtag 01.03.2015 ist dies der 30.11.2013; für das zweite reguläre Nominierungsjahr 2017 mit dem Stichtag 01.03.2017 ist dies der 30.11.2015.

⁴ Für das erste reguläre Nominierungsjahr 2015 mit dem Stichtag 01.03.2015 ist dies der 30.04.2014; für das zweite reguläre Nominierungsjahr 2017 mit dem Stichtag 01.03.2017 ist dies der 30.04.2016.

⁵ Für das erste reguläre Nominierungsjahr 2015 mit dem Stichtag 01.03.2015 ist dies der KA im Sommer 2014; für das zweite reguläre Nominierungsjahr 2017 mit dem Stichtag 01.03.2017 ist dies der KA im Sommer 2016.

- (e) Durch die ausgewählten Bewerberstätten wird unverzüglich eine englische Textfassung der Bewerbungsformulare erstellt.
- (f) Die Übermittlung der Bewerbungsformulare nach Brüssel erfolgt gemäß den Vorgaben der Kommission durch die sogenannten nationalen Koordinatoren.
- (g) Im Falle der Bewerbung einer länderübergreifenden Stätte mit deutscher Beteiligung unter federführender Koordinierung eines anderen Mitgliedstaates wird für die nach Art. 12 Abs. 2 Ratsbeschluss erforderliche deutsche Zustimmung folgendes Verfahren festgelegt:
 - Vorprüfung der Bewerbungsinitiative durch das betreffende Land
 - Befassung des Kulturausschusses
 - Befassung der Kultur-MK

4. Festlegung des nationalen Vorauswahlverfahrens für den Bewerbungsdurchgang im Übergang 2013/2014

Die in Art. 19 festgelegten Übergangsbestimmungen sehen für Mitgliedstaaten, die sich wie Deutschland an der zwischenstaatlichen Initiative beteiligt hatten, vor, dass diese im Jahr 2014 bis zu 4 Stätten für die Zuerkennung des Siegels in die Vorauswahl nehmen können. Dabei können auch Stätten vorgeschlagen werden, denen bereits im Rahmen der zwischenstaatlichen Initiative ein Siegel zuerkannt wurde. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen erfolgt die deutsche Vorauswahl daher für den Bewerbungsdurchgang 2014 nach dem folgenden Zeitplan:

- 25./26.10.2012: Beschlussfassung zum Verfahren durch den 253. KA
- 15.11.2012: Beschlussfassung zum Verfahren und zur Berufung des Expertengremiums durch die 212. AK
- 06.12.2012: Abschließende Beschlussfassung zum Verfahren und Berufung des Expertengremiums durch die 340. KMK
- 30.04.2013: Frist zur Übermittlung vollständiger Bewerbungsunterlagen an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz für bis zu zwei Stätten, die in das nationale Vorauswahlverfahren aufgenommen werden sollen
- Mai/Juni 2013: Beratung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Beschluss zur Weiterleitung an das Expertengremium durch den 255. KA
- Juni – Mitte Sept. 2013: Evaluierung durch das Expertengremium gem. Nr. 3 b)
- 15.09.2013: Votum des Expertengremiums
- Oktober 2013: Beratung und Beschluss über bis zu 4 in die nationale Vorauswahl aufzunehmenden Stätten durch den 256. KA
- 07.11.2013: Beschluss durch die 216. AK
- 05.12.2013: Abschließende Beschlussfassung durch die 344. KMK
- 31.01.2014: Vorlage einer englischen Textfassung der Bewerbungsformulare durch die ausgewählten Bewerberstätten im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Februar 2014: Vorlage bei der EU durch die nationalen Koordinatoren